



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

1/SN- 217/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 922.525/1-II/2/86

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
W i e n

17. Feb. 1986

Verteilt 18.2.86 Kanz

W. Stolz

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	

Betrifft: Stellenplan - BM für Land- und Forstwirtschaft;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr  
mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-  
mittelgesetz - PMG)

In der Anlage beehrt sich die Sektion II des Bundeskanzleramtes  
die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz -  
PMG) in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnis-  
nahme zu übermitteln.

Beilagen (25-fach)

7. Februar 1986  
Für den Bundesminister:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quero*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 922.525/1-II/2/86

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	GZ 13.521/29-I/3/85 vom 20. Dezember 1985

Betrifft: Stellenplan;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr  
mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-  
mittelgesetz - PMG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG) wird seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung genommen:

1. Materiell-rechtlich bestehen gegen dieses Gesetzesvorhaben keine Bedenken.
2. Aus organisatorischer Sicht ist anzumerken:
  - 2.1. Die geplante Ablauforganisation des Zulassungsverfahrens ist weitestgehend dem Zulassungsverfahren des Arzneimittelgesetzes nachempfunden und enthält ähnliche Verfahrensregelungen.
  - 2.2. Die Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden erscheint hier sinnvoll, da die für die Gutachter- und Untersuchungstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens erforderlichen Dienststellen und Anstalten fast ausnahmslos im Bereich der Bundeshauptstadt

./2

- 2 -

WIEN eingerichtet sind. Daher bringt die Kompetenzzuweisung zu den Bezirksverwaltungsbehörden eine erheblich bürgernähere Verwaltung, zumal diese Bezirksverwaltungsbehörden gleichzeitig auch Gewerbebehörden sind und alle den Betrieb betreffenden Unterlagen zur Verfügung haben.

Außerdem müßten im Falle der Übernahme des Verwaltungsstrafverfahrens zusätzliche Planstellen für rechtskundige Bedienstete vorgesehen werden, weil in den oben genannten Dienststellen und Anstalten ausnahmslos Akademiker facheinschlägiger Studienrichtungen beschäftigt werden.

3. Zu den im Vorblatt zu den Erläuterungen angestellten Überlegungen für einen allfälligen Mehrbedarf hingegen ist festzuhalten, daß der für das Kapitel 60 "Land- und Forstwirtschaft" angegebene Personalbedarf nicht kalkuliert ist, sondern vielmehr einen nicht nachvollziehbaren global angeführten Bedarf darstellt.

In den Erläuterungen fehlt jegliche Aussage darüber, wie dieser Bedarf ermittelt wurde und welche Kalkulationsgrundlagen dieser Bedarfsberechnung zugrunde gelegt wurden.

Unverständlich ist der für das Kapitel 17 "Gesundheit und Umweltschutz" hinsichtlich des Personalbedarfs angebrachte Hinweis, wonach dieser erst im Begutachtungsverfahren ermittelt werden soll. Im Rahmen einer Absprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hätte ein allfälliger Mehrbedarf beim Kapitel 17 bereits erhoben und den Kostenkalkulationen zugrunde gelegt werden müssen.

Folgt man der do. Globalanforderung für das Kapitel 60, so ergeben sich folgende durchschnittliche Jahresmehr- und Folgekosten:

- 3 -

- ANSATZ: 1. Bezug = Gehalt + Zulagen der Gehaltsstufe 1 der Eingangsdienstklasse der jeweiligen Verwendungsgruppe.
2. 40 v.H. Aufschlag für Pensionsaufwand.
3. 30 v.H. Aufschlag für Nebengebühren.
4. 30 v.H. Aufschlag für Vordienstzeitenanrechnung und Vorrückungen.
5. 30 v.H. Aufschlag für Arbeitsplatzkosten - ohne Bauaufwand und Geräte- und Apparatekosten (Sachaufwand).

BERECHNUNGSBASIS FÜR DEN ANSATZ:

1. Für Ansatz, Pkt. 2. bis 4.: Bezug x 14
2. Für Ansatz, Pkt. 5.: Bezug x 12

BEZUGSBASIS:

(Quelle: PIS, Personalstruktur, Gesamt, Tiefe 5, Stichtag 1.10.1985)

1. VGr.A, DK1.III, GSt.1	14.605,--
2. VGr.B, DK1.III, GSt.1	11.349,--
3. VGr.C, DK1.III, GSt.1	9.908,--
4. VGr.D, DK1.III, GSt.1	9.427,--

A: Planstellenbereich "6000 Zentralleitung"

1 A	14.605,--	43.848 x 12 = 526.176,--
2 C	19.816,--	43.848 x 14 = 613.872,--
1 D	<u>9.427,--</u>	
Summe:	43.848,--	

Bezug x 14 613.872,--

100 v.H. Aufschlag

nach Ansatz Pkt.2.-4. 613.872,--

Zwischensumme: 1,227.744,-- (Personalaufwand)

30 v.H. Aufschlag

nach Ansatz Pkt.5. 157.853,-- (Sachaufwand)

Endsumme: 1,385.597,--

./4

- 4 -

## B: Planstellenbereich "6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion"

5 A	73.025,--
8 B	90.792,--
11 C	108.988,--
4 D	<u>37.708,--</u>
Summe:	310.513,--

310.513 x 12 = 3,726.156,--

310.513 x 14 = 4,347.182,--

Bezug x 14	4,347.182,--
100 v.H. Aufschlag	
nach Ansatz Pkt.2.-4.	<u>4,347.182,--</u>
Zwischensumme:	8,694.364,--
30 v.H. Aufschlag	
nach Ansatz Pkt.5.	<u>1,117.847,--</u>
Endsumme:	9,812.211,--
	(Personalaufwand)
	(Sachaufwand)

## GESAMTKOSTEN:

Planstellen- bereich	Personal- aufwand	Sachaufwand	Gesamt
6000	1,277.744,--	157.853,--	1,385.597,--
6051	8,694.364,--	1,117.847,--	9,812.211,--
Summe:	9,922.108,--	1,275.700,--	11,197.808,--

In den Erläuterungen fehlt auch jeglicher Hinweis darauf, wie vom do. Bundesministerium getrachtet werden wird, die durch die Vollziehung dieses Gesetzesvorhabens entstehenden prognostizierten Mehrkosten im Personalaufwand zum mindest teilweise durch begleitende bereichsinterne Reorganisationsmaßnahmen aufzufangen.

./5

- 5 -

Aus den unter Punkt 3. dargelegten Gründen bestehen seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf Bedenken.

7. Februar 1986  
Für den Bundesminister:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

